

TAX news

KANZLEI WANGLER GmbH & Co. KG, STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
KRIEGSSTR. 133, D-76135 KARLSRUHE, FON +49 (0)721 - 98559-0, FAX +49 (0)721 - 98559-50, E-MAIL: INFO@KANZLEI-WANGLER.DE



Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

05 | 2015

Für alle Steuerpflichtigen

Gesetzesvorhaben: Anhebung des Grundfreibetrags sowie der Kinderfreibeträge in der Pipeline

| Der 10. Existenzminimumbericht aus Januar 2015 kommt zu dem Ergebnis, dass in den Veranlagungsjahren 2015 und 2016 **sowohl beim Grundfreibetrag als auch beim Kinderfreibetrag Erhöhungsbedarf besteht**. Mit dem **Gesetzentwurf „zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags“** soll die verfassungsrechtlich gebotene Erhöhung sichergestellt werden. |

Der **Grundfreibetrag** dient der Sicherung des Existenzminimums. Er soll von 8.354 EUR auf **8.472 EUR** im Veranlagungszeitraum (VZ) 2015 und auf **8.652 EUR** im VZ 2016 angehoben werden. Bis zu seiner Höhe muss **keine Einkommensteuer** gezahlt werden.

Die durch die Anhebung des Grundfreibetrags bedingte Änderung des Tarifverlaufs hat unmittelbare Auswirkungen auf den **Lohnsteuerabzug 2015**. Deshalb muss das Bundesfinanzministerium im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder für 2015 **geänderte Programmablaufpläne** für die maschinelle Lohnsteuerberechnung und die Erstellung von Lohnsteuertabellen bekannt machen.

Arbeitgeber sind bis zur Bekanntmachung der geänderten Programmablaufpläne nicht verpflichtet, **Tarifen-**

kungen bei der Berechnung der Lohnsteuer zu berücksichtigen.

PRAXISHINWEIS | Mit der Bekanntgabe wird auch mitgeteilt, ab wann der Lohnsteuerabzug spätestens auf Grundlage der geänderten Programmablaufpläne vorzunehmen ist. Der bis dahin vorgenommene Lohnsteuerabzug ist dann grundsätzlich zu korrigieren.

Darüber hinaus soll auch der **Kinderfreibetrag** von derzeit 4.368 EUR je Kind (2.184 EUR je Elternteil) auf **4.512 EUR** je Kind (2.256 EUR je Elternteil) im Veranlagungsjahr 2015 und auf **4.608 EUR** je Kind (2.304 EUR je Elternteil) im Veranlagungsjahr 2016 angehoben werden.

Hinweis | Im Rahmen der **Einkommensteuererklärung** prüft das Finanzamt automatisch, ob das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag günstiger ist.

Daten für den Monat Juni 2015

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.6.2015
- ESt, KSt = 10.6.2015

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 15.6.2015
- ESt, KSt = 15.6.2015

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 6/2015 = 26.6.2015

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

3/14	8/14	11/14	3/15
+ 1,0 %	+ 0,8 %	+ 0,6 %	+ 0,3 %

Das **monatliche Kindergeld** soll 2015 für das erste und zweite Kind jeweils 188 EUR, für das dritte Kind 194 EUR und für jedes weitere Kind jeweils 219 EUR betragen. Dies bedeutet eine **Anhebung um jeweils 4 EUR**. **Ab dem Jahr 2016** soll dann eine erneute Anhebung **um jeweils 2 EUR** erfolgen.

Daneben soll der **Kinderzuschlag ab dem 1.7.2016** um 20 EUR auf 160 EUR monatlich angehoben werden.

Hinweis | Ein Kinderzuschlag wird Eltern gewährt, die zwar ihren eigenen Bedarf durch Erwerbseinkommen decken

können, jedoch **nicht über ausreichend finanzielle Mittel** verfügen, um auch den Bedarf ihrer Kinder zu decken.

Quelle | Gesetzentwurf zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 25.3.2015

Für Unternehmer

Geplante Abschaffung der Funktionsbenennung beim Investitionsabzugsbetrag

| Unter dem Titel „Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ wurde jüngst der **Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2016** veröffentlicht. Hinzuweisen ist hier insbesondere auf die **Abschaffung der Funktionsbenennung beim Investitionsabzugsbetrag**. |

Hintergrund: Unter gewissen Voraussetzungen können Steuerpflichtige für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (**Investitionsabzugsbetrag**). Dies führt zu einer Steuererstundung, wodurch Mittel angespart werden können, um die Finanzierung von Investitionen zu erleichtern.

Nach derzeitiger Rechtslage muss das Wirtschaftsgut **seiner Funktion nach benannt werden**. Schafft der Unternehmer ein funktionell anderes Wirtschaftsgut an (z.B. Lkw anstatt Pkw), muss der Abzugsbetrag im Jahr der ursprünglichen Geltendmachung mit der entsprechenden **Zinswirkung** aufgelöst werden.

Zukünftig sollen Steuerpflichtige **ohne weitere Angaben** Abzugsbeträge bis zu einem Höchstbetrag von unverändert 200.000 EUR gewinnmindernd abziehen können. Die Abzugsbeträge müssen **nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen** durch Datenfernübertragung an das Finanzamt übermittelt werden. Eine Angabe, welche Investitionen beabsichtigt sind, ist **nicht mehr notwendig**.

Beachten Sie | Die Neuregelung soll erstmals für nach dem 31.12.2015 endende Wirtschaftsjahre gelten. Im Regelfall kann hiervon also **erstmalig im Jahresabschluss 2016** profitiert werden.

Quelle | Gesetzentwurf zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25.3.2015

Für Unternehmer

Vorsteuerabzugsberechtigung bereits vor Gründung einer Ein-Mann-GmbH?

| Nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf ist **eine Einzelperson**, die ernsthaft die Absicht hat, eine Ein-Mann-Kapitalgesellschaft zu gründen und mit dieser umsatzsteuerpflichtige Umsätze zu erzielen, bereits **vor Gründung der Gesellschaft zum Vorsteuerabzug** berechtigt. |

Nach dem Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer muss dem (späteren) Gesellschafter einer Ein-Mann-Kapitalgesellschaft in der **Vorgründungsphase** der Vorsteuerabzug für seine ersten Investitionsausgaben ebenso zustehen, wie der **Vorgründungsgesellschaft** einer (Zwei-Mann-)Kapitalgesellschaft.

Dieser Ansicht stand im Streitfall nicht entgegen, dass der Steuerpflichtige die

GmbH tatsächlich **nicht gegründet hatte** und keine umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsumsätze getätigt wurden.

Hinweis | Da die Streitfrage höchstrichterlich noch ungeklärt ist, hat das Finanzgericht die **Revision** zugelassen, die bereits anhängig ist.

Quelle | FG Düsseldorf, Urteil vom 30.1.2015, Az. 1 K 1523/14 U, Rev. BFH Az. V R 8/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 144132

Für Kapitalanleger

Neues zum Abgeltungssteuersatz bei Darlehen zwischen Ehegatten

| Der Bundesfinanzhof hat erneut zur Anwendung der **Abgeltungsteuer bei Darlehen zwischen nahestehenden Personen** entschieden und dabei seine Rechtsprechung aus dem letzten Jahr konkretisiert. |

Hintergrund: Der Abgeltungssteuersatz von 25 % scheidet aus, wenn Gläubiger und Schuldner **einander nahestehende Personen sind** und der Schuldner die Zinszahlungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzen kann. In diesen Fällen ist der **individuelle (persönliche) Steuersatz** anzuwenden.

■ Sachverhalt

Ein Ehemann gab seiner Frau zwecks Anschaffung und Renovierung eines fremd vermieteten Wohnhauses ein festverzinsliches Darlehen. Die Besonderheit lag darin, dass die Ehefrau weder über eigene finanzielle Mittel verfügte noch eine Bank den Erwerb und die Renovierung des Objekts zu 100 % finanziert hätte. Das Finanzamt besteuerte die hieraus erzielten Kapitalerträge des Ehemanns nicht mit der Abgeltungsteuer, sondern mit dem (höheren) persönlichen Steuersatz, was der Bundesfinanzhof bestätigte.

Der Bundesfinanzhof hatte im vergangenen Jahr entschieden, dass ein **Näheverhältnis** nur vorliegt, wenn auf eine der Vertragsparteien ein **beherrschender oder außerhalb der Geschäftsbeziehung liegender Einfluss** ausgeübt werden kann oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen besteht. Ein nur aus der **Familienangehörigkeit** abgeleitetes persönliches Interesse ist nicht ausreichend, um ein **Näheverhältnis** zu begründen.

Im Urteilsfall war die Ehefrau bei der Darlehensaufnahme von ihrem Ehemann als Darlehensgeber finanziell abhängig, sodass ein **Beherrschungsverhältnis** vorlag. Der Ausschluss der Abgeltungsteuer knüpfte also nicht an ein **Näheverhältnis** aufgrund der Ehe an, sondern an die **wirtschaftliche Abhängigkeit** unter den Darlehensbeteiligten.

Quelle | BFH-Urteil vom 28.1.2015, Az. VIII R 8/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 175458

Für Unternehmer

GoBD: Neue Grundsätze für die ordnungsmäßige Buchführung

Es wurde lange diskutiert und nachgebessert. Im November letzten Jahres hat das Bundesfinanzministerium (endlich) das Schreiben zu den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ veröffentlicht. Im Folgenden wird ein Überblick über die 37 Seiten umfassende Verwaltungsanweisung gegeben.

Anwendungszeitpunkt

Die GoBD gelten für Veranlagungszeiträume, die **nach dem 31.12.2014 beginnen**. Sie lösen die „Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)“ vom 7.11.1995 und die „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ vom 16.7.2001 ab.

Inhalt

Die neuen GoBD sind sehr umfangreich. Es geht u.a. um die **zeitgerechte Erfassung** von Geschäftsvorfällen, **Unveränderbarkeit** der Buchungen und Daten, **Aufbewahrung** von (digitalen) Unterlagen sowie die **Verfahrensdokumentation** digitaler Abläufe.

Wer ist betroffen?

Wesentliche Teile der GoBD gelten nicht nur für **buchführungspflichtige Unternehmer**. Auch **Einnahmen-Überschussrechner** müssen Aufzeichnungen und Unterlagen nach § 147 Abs. 1 Abgabenordnung aufbewahren. Ferner können sich Aufbewahrungspflichten auch aus anderen Rechtsnormen (z.B. § 14b Umsatzsteuergesetz) ergeben.

Hinweis | Es gibt keinen klar definierten Umfang für die **Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**. Begründet wird dies mit **Divergenzen in den betrieblichen Abläufen** sowie mit der Tatsache, dass verschiedenartige Buchführungs- und Aufzeichnungssysteme verwendet werden.

Zeitgerechte Aufzeichnungen

Die GoBD enthalten wichtige Ausführungen zur zeitgerechten Aufzeichnung (z.B. sollen **Kasseneinnahmen und -ausgaben** täglich festgehalten werden). Das **DStV-Verbandsforum EDV** hat weitere Vorgaben wie folgt zusammengeführt:

Bei **unbaren Geschäftsvorfällen** sind Belege innerhalb von zehn Tagen nach Eingang oder Entstehung beim Steuerpflichtigen gegen Verlust zu sichern.

Dies kann durch geordnete Ablage, durch zeitgerechte unveränderliche Erfassung in Grund(buch)aufzeichnungen oder durch Scannen erfolgen. Werden Eingangsrechnungen nicht innerhalb von acht Tagen bzw. innerhalb ihrer gewöhnlichen Durchlaufzeit beglichen, sind sie **kontokorrentmäßig** zu erfassen.

Erfolgt die Erfassung der Geschäftsvorfälle in den Büchern bzw. in den Aufzeichnungen der Nichtbuchführungspflichtigen nicht laufend, sondern **periodenweise** (z.B. monatliche Auftragsbuchhaltung), müssen vorher Sicherungsmaßnahmen (siehe oben) ergriffen werden und die Erfassung muss innerhalb des folgenden Monats erfolgen.

PRAXISHINWEIS | Das Überschreiten der Monatsfrist kann zur Verwerfung der Buchführung führen, wenn vorher keine ausreichenden Maßnahmen zur Belegsicherung getroffen werden. Da in der Praxis vor allem die Monatsfrist nicht immer gewährleistet ist, sollten die Beleg- und Datensicherungsmaßnahmen in einer Verfahrensdokumentation festgehalten und ihre Einhaltung kontrolliert werden.

Daten in elektronischer Form

Sind aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Daten, Datensätze, elektronische Dokumente und elektronische Unterlagen im Unternehmen entstanden oder dort eingegangen, sind sie auch **in dieser Form aufzubewahren** und dürfen vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht gelöscht werden. Sie dürfen nicht ausschließlich in ausgedruckter Form aufbewahrt werden und müssen **für die Dauer der Aufbewahrungsfrist** unveränderbar erhalten bleiben (z.B. per E-Mail eingegangene Rechnung im PDF-Format).

Hinweis | Werden Rechnungen mittels Textverarbeitungsprogramm erstellt und wird die Maske mit den Inhalten der nächsten Rechnung überschrieben, ist es **in diesem Fall** nicht zu beanstanden, wenn das Doppel des Schreibens **nur als Papierdokument** aufbewahrt wird.

Die elektronischen Bearbeitungsvorgänge sind zu protokollieren und mit dem elektronischen Dokument zu speichern, damit die **Nachvollziehbarkeit und Prüfbarkeit des Originalzustands** und seiner Ergänzungen gewährleistet ist.

PRAXISHINWEIS | Dient eine E-Mail nur als „Transportmittel“, z.B. für eine angehängte elektronische Rechnung, und enthält darüber hinaus keine weitergehenden aufbewahrungspflichtigen Informationen, ist diese nicht aufbewahrungspflichtig.

Verfahrensdokumentation

Es muss **für jedes Datenverarbeitungssystem (DV-System)** eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation vorhanden sein, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des DV-Verfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sind.

Beachten Sie | Soweit eine fehlende oder ungenügende Verfahrensdokumentation die **Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit nicht beeinträchtigt**, liegt kein formeller Mangel mit sachlichem Gewicht vor, der zum Verwerfen der Buchführung führen kann.

Status quo und Ausblick

Derzeit beschränkt sich der Datenzugriff der Betriebsprüfer häufig auf den maschinellen Datenträger, der die Buchführungsdaten enthält. Zukünftig wird sich der Fokus voraussichtlich (auch) auf die **vorgelagerten Systeme** (z.B. Zeiterfassung und Kassensysteme) richten. Es gilt also auch hier, „finanzamtssicher“ zu sein.

Wichtig | Ein Nichtbeachten der neuen GoBD kann bei Betriebsprüfungen zu erheblichen Problemen führen. Im Extremfall ist eine **Schätzung der Besteuerungsgrundlagen** möglich.

Quelle | BMF-Schreiben vom 14.11.2014, Az. IV A 4 - S 0316/13/10003, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143316; DStV-Verbandsforum EDV „GoBD – Änderungsbedarf in einem Kerngeschäft“ vom 27.2.2015

Für alle Steuerpflichtigen

Familienheim: Keine Erbschaftsteuerbefreiung bei Gebäudeabriss und späterem Neubau

| Ein vom Erblasser **selbst genutztes Familienheim** kann an den Ehegatten (oder an die Kinder bei einer Wohnfläche bis zu 200 qm) grundsätzlich **erbschaftsteuerfrei vererbt werden**. Eine der Voraussetzungen ist, dass die Wohnung beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist. Somit scheidet eine Steuerbefreiung bei **Gebäudeabriss** und Errichtung eines für eigene Wohnzwecke vorgesehenen **Neubaus** durch den Erben aus, so das Finanzgericht München in einem aktuellen Urteil. |

Für die Steuerbefreiung ist es zwar grundsätzlich unschädlich, wenn der Erwerber zunächst eine **umfassende Renovierung** vornimmt und sich hierdurch der Beginn der Selbstnutzung verzögert.

Etwas anderes gilt aber, wenn das marode Gebäude abgerissen und eine neue, zur Selbstnutzung vorgesehene Wohnung errichtet wird. Durch die voll-

ständige Beseitigung des geerbten Hauses kann es nämlich nicht mehr zu dessen Selbstnutzung durch den Erben kommen. Ob der Abriss in diesen Fällen unvermeidbar gewesen ist, darauf kommt es nicht an.

Quelle | FG München, Urteil vom 22.10.2014, Az. 4 K 847/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 144058

Für alle Steuerpflichtigen

Kein Splittingtarif für Alleinerziehende

| Weder ein zusätzlicher Freibetrag (neben dem Entlastungsbetrag) noch die Anwendung des Splittingtarifs sind für **Alleinerziehende** verfassungsrechtlich geboten. Die Besteuerung Alleinerziehender nach dem Grundtarif ist nicht verfassungswidrig. Dies gilt nach einer Entscheidung des 4. Senats des Finanzgerichts Niedersachsen (Revision anhängig) auch dann, wenn der andere Elternteil **keinen Unterhalt leistet** und dem Alleinerziehenden lediglich ein hinter dem Mindestunterhalt zurückbleibender Unterhaltsvorschuss zufließt. |

Ähnlich geurteilt hatte in 2013 bereits der 7. Senat des Finanzgerichts Niedersachsen. Im vorangegangenen Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung hatte der Bundesfinanzhof diese Rechtsauffassung bestätigt. Der Bundesfinanzhof konnte **weder einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz noch gegen den Schutz von Ehe und Familie** feststellen.

Hinweis | Da hier vermutlich erst das Bundesverfassungsgericht Klarheit schaffen wird, sollten **betroffene Steuerbescheide offengehalten werden**.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 14.10.2014, Az. 4 K 81/14, Rev. BFH Az. III R 36/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143775; FG Niedersachsen, Urteil vom 6.5.2013, Az. 7 K 114/10, Rev. BFH Az. III R 62/13; BFH-Beschluss vom 17.10.2012, Az. III B 68/12; anhängig: BVerfG Az. 2 BvR 1519/13

Für Arbeitgeber

Studiengebühren: Übernahme einer Rückzahlungsverpflichtung ist lohnsteuerpflichtig

| Zahlt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Studiengebühren für ein berufs begleitendes Studium, erfolgt die Übernahme grundsätzlich **aus überwiegend eigenbetrieblichem Interesse**. Die Kostenübernahme ist damit steuer- und abgabenfrei. Etwas anderes gilt aber bei einem **Arbeitgeberwechsel**. |

Übernimmt der **neue Arbeitgeber** die Verpflichtung des Arbeitnehmers, die vom bisherigen Arbeitgeber getragenen Studiengebühren an diesen zurückzahlen, führt dies nach bundeseinheitli-

chem Beschluss der obersten Finanzbehörden der Länder zu **Arbeitslohn**.

Quelle | SenFin Berlin, Kurzinfo Lohnsteuer Nr. 1/2015 vom 16.1.2015, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143966

Für Vermieter

Zur Bindungswirkung einer Bescheinigung für Bauaufwendungen im Sanierungsgebiet

| Für in einem Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich belegene Gebäude sind **erhöhte Absetzungen für Abnutzungen** möglich. Dabei muss der Steuerpflichtige die Voraussetzungen für das Gebäude und die Maßnahmen durch eine **Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachweisen**. Zu der Bindungswirkung dieser Bescheinigung hat der Bundesfinanzhof nun Stellung genommen. |

Die **Bindungswirkung** erstreckt sich vor allem auf die Feststellung, ob

- das Gebäude in einem Sanierungsgebiet belegen ist,
- Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 Baugesetzbuch durchgeführt worden sind,
- Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln gewährt wurden.

Will das Finanzamt von diesen Feststellungen abweichen, muss es gegen den Bescheid vorgehen und **ggf. den Verwaltungsrechtsweg** beschreiten.

PRAXISHINWEIS | Keine Bindungswirkung besteht in Bezug auf die Höhe der begünstigten Herstellungsaufwendungen, da – im Gegensatz zu den geförderten Baumaßnahmen an Baudenkmälern – nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, dass sich diese aus der Bescheinigung ergeben müssen. Somit hat die Finanzbehörde nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Verpflichtung, die Höhe der geltend gemachten Aufwendungen zu überprüfen.

Quelle | BFH-Urteil vom 22.10.2014, Az. X R 15/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 174685

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.